

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5422

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Oliver Kumbartzky, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
per E-Mail

Der Minister

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V MB 3 - 11454/2021
Meine Nachricht vom: /

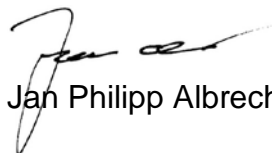
19.02.21

Bericht zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Schleswig-Holstein für den UAA

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

in der 53. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 17.02.21 habe ich zu TOP 3 zum aktuellen Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein berichtet. Ergänzend hierzu möchte ich Ihnen gern hiermit den aktuellen Bericht zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Philipp Albrecht

Anlagen (wenn entfällt, löschen)

Bericht zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Schleswig-Holstein

Aktueller Verfahrensstand

Schleswig-Holstein ist bei der Umsetzung der WRRL an den drei Flussgebietseinheiten Eider, Schlei/Trave und Elbe beteiligt. Für diese Flussgebietseinheiten sind Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen und im Abstand von jeweils 6 Jahren zu aktualisieren.

Die **Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme** für den 3. Bewirtschaftungszeitraum sind vom 22.12.2020 bis 22.06.2021 öffentlich anzuhören und dienen nach ihrer Verabschiedung Ende 2021 als Grundlage für alle Planungen zur Gewässerentwicklung im Zeitraum von 2022 bis 2027 und darüber hinaus. Innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde vereinbart, bundesweit alle zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zusammenzustellen (sog. Vollplanung). Diese Maßnahmen müssen nach den Vorstellungen der EU-Kommission spätestens bis Ende 2027 „ergriffen“ sein. In Schleswig-Holstein könnten, gemäß der bisherigen Auslegung der Richtlinie, alle Maßnahmen grundsätzlich als ergriffen gelten, weil detaillierte Konzepte für deren Umsetzung vorliegen. D. h. aber, dass bis 2027 nicht alle Maßnahmen baulich umgesetzt sein werden. Die o.g. Anhörung der Öffentlichkeit hat fristgerecht begonnen. Stellungnahmen können bis zum 22.6.2021 abgegeben werden.

Die Stellungnahmen werden danach ausgewertet und, soweit möglich, in den Endfassungen der Berichte berücksichtigt, so dass die abgestimmten Berichte mit einer Entscheidung des Kabinetts im Herbst 2021 Geltung erlangen und fristgerecht am 22.12.2021 veröffentlicht und für behördenverbindlich erklärt werden können.

Wesentliche Inhalte der Berichtsentwürfe

Signifikante Belastungen der Gewässer

Die signifikanten Belastungen der Gewässer wurden bereits in den Bewirtschaftungsplänen für den ersten und zweiten Bewirtschaftungszeitraum dargestellt. Die seither gewonnenen Ergebnisse der Gewässerüberwachung bestätigen weitgehend die vorherigen Einschätzungen.

Aus den aktuell schwerpunktmäßig auftretenden Belastungen der Gewässer und den Umweltzielen der WRRL ergeben sich die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Umsetzung der WRRL. In Schleswig-Holstein sind dies:

- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit,
- Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe,
- Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.

Bewertung des Zustands der Gewässer

Oberflächengewässer

Bezogen auf den zu erreichenden guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial verfehlen in Schleswig-Holstein aktuell etwa 97 % der Fließgewässer-Wasserkörper und 84 % der Seen dieses Ziel. Von den Küstenwasserkörpern der Nord- und Ostsee konnte keiner als „gut“ eingestuft werden. Das Verfehlen des guten Zustands der Oberflächenwasserkörper ist in fast allen Fällen durch die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (wirbellose Bodenlebewesen), Makrophyten/Phytobenthos (Wasserpflanzen), Phytoplankton (Algen) oder Fische, aber auch durch das Überschreiten der Nährstoff-Orientierungswerte bedingt. Das bei der Beurteilung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer verankerte Prinzip, nach dem die jeweils am schlechtesten bewertete biologische Qualitätskomponente die Einstufung bestimmt, erschwert die Zielerreichung.

Bundesweit besteht eine flächendeckende Belastung der Oberflächengewässer durch Quecksilber und BDE (Polybromierte Diphenylether), gemessen in Biota. Dadurch verfehlen alle Oberflächengewässer den guten chemischen Zustand und somit das Ziel der WRRL. Verursacher für die Quecksilberbelastung sind überwiegend Emissionen aus Kohlekraftwerken und andere Verbrennungsprozesse. BDE ist eine Industriechemikalie und wird als Flammschutzmittel in Baustoffen wie Farbe, Dämmmaterialien und Trockenbausystemen eingesetzt.

Grundwasser

Insgesamt erreichen rund 35 % der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter nicht den guten chemischen Zustand. Flächenmäßig entspricht dies einem Anteil von nahezu 50 % der Landesfläche. Die Hauptursache für die Zielverfehlung ist die Belastung mit Nitrat. Dies betrifft in erster Linie den Geestrücken, wo zu hohe Stickstoffüberschüsse

aus der landwirtschaftlichen Düngung mit dem Sickerwasser in das Grundwasser eingetragen werden. Nitrateinträge können aber auch aus anderen diffusen Quellen, wie z.B. bei der Entwässerung von Niedermooren oder über den Luftpfad in die Gewässer gelangen. Um die Nährstoffüberschüsse zu ermitteln, wurde in SH (wie auch in weiteren Bundesländern) eine „Nährstoffmodellierung“ durchgeführt. Bei den Pflanzenschutzmitteln, die zu einem schlechten Zustand der Grundwasserkörper führen, treten insbesondere die sogenannten „nicht relevanten Metabolite“ auf. Diese Abbauprodukte überschreiten an mehreren Grundwassermessstellen die gesundheitlichen Orientierungswerte. Ursache ist hier insbesondere die Herbizid-Anwendung in Mais und Raps. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bestehen in Schleswig-Holstein keine Defizite. Den Grundwasserentnahmen steht ein ausreichendes Grundwasserdargebot gegenüber, so dass alle Grundwasserkörper in den guten mengenmäßigen Zustand eingestuft werden.

Prioritätensetzung

Der erhebliche Umfang der für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen bedarf angesichts begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen einer gezielten und effizienten Vorgehensweise. Auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden erneut Gewässer identifiziert, die noch gute Entwicklungspotenziale aufweisen, für Fische entsprechende Laich- und Aufwuchs-Habitate bieten und mit verhältnismäßigem Aufwand in den guten ökologischen Zustand versetzt werden können. Diese, in Schleswig-Holstein als „Vorranggewässer“ bezeichneten Fließgewässer, wurden fachlich vom LLUR vorgeschlagen und mit den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete abgestimmt. Sie stellen die oberste Priorität für die Bewirtschaftungsplanung im Land dar.

Die Vorranggewässerauswahl ist in den, für den dritten Bewirtschaftungsplan erstmalig erstellten, Priorisierungs-Konzepten für die Durchgängigkeit, für hydromorphologische Maßnahmen und für Seen berücksichtigt worden, um eine räumliche und zeitliche Priorisierung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Als wesentliche Maßnahme für den Grundwasserschutz ist die Novellierung der Düngeverordnung anzusehen. Diese stellt landesweit bereits eine Verbesserung dar. In belasteten Bereichen enthält die Düngeverordnung zusätzliche, strengere Regelungen, die durch Regelungen in der Landesdüngeverordnung ergänzt werden. Zusätzliche Maßnahmen für den Grundwasserschutz werden auf solche Grundwasserkörper konzentriert, in denen der gute chemische Zustand verfehlt wird. Dazu gehört insbesondere eine auf den Gewässerschutz ausgerichtete Beratung der Landwirte, die bei der Umsetzung der Verordnung unterstützen und eine größere Akzeptanz erreichen soll.

Fristverlängerung

Gemäß WRRL kann die Frist zur Erreichung der Umweltziele verlängert werden, wenn die Zielerreichung aufgrund natürlicher Gegebenheiten, technischer Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten nicht fristgerecht möglich ist.

In Schleswig-Holstein werden zu Beginn des dritten Bewirtschaftungszeitraums für alle Oberflächenwasserkörper Fristverlängerungen aufgrund Nichterreichung des guten chemischen Zustandes mit natürlichen Gegebenheiten begründet. Die zum Abbau der Belastungen erforderlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel der Ausstieg aus der Kohleverstromung, sind ergriffen.

Grundsätzlich sind in SH alle Maßnahmen ergriffen, die Maßnahmen werden aber ihre volle Wirkung erst verzögert entfalten, bis die wiederhergestellten Abschnitte wiederbesiedelt sind. Maßnahmen aus den Bereichen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur müssen – obwohl ihr Umfang bekannt ist – auch in den Jahrzehnten nach 2027 weiter umgesetzt werden.

In der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser wurde vereinbart, die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung für alle Gewässer erstmalig zu berichten und darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen nicht vollständig bis Ende 2027 umgesetzt werden können. Dieser Ansatz wird als „Transparenzansatz“ bezeichnet.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Umsetzung der europäischen Wasserrichtlinien sind grundsätzlich in den Haushaltsansätzen des Landes berücksichtigt.

Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen (nur für die naturnahe Gewässerentwicklung) werden für den Zeitraum von 2021 bis 2027 insgesamt rd. 81 Mio. €, davon rd. 36 Mio. € nationale Mittel und der Rest EU-Mittel, veranschlagt. Für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für das Grundwasser sind im Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2022 bis 2027 rd. 14 Mio. € vorgesehen. Die Landesmittel in Höhe von 6,7 Mio. € stammen aus zweckgebundenen Wasserentnahmeabgaben (LWAG), die zur Kofinanzierung der Bundes- und EU-Mittel eingesetzt werden.

Im Laufe des aktuellen Bewirtschaftungszeitraums hat sich allerdings gezeigt, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen (u.a. finanziell, aber auch bei Planungsbüros und unteren Wasserbehörden) nicht ausreichen, um die erforderlichen WRRL-Maßnahmen vollständig umzusetzen. Es ist bereits zu erkennen, dass auch nach Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums 2027 erhebliche Mittelbedarfe für die Maßnahmenumsetzung bestehen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen im Haushalt.

Das MELUND geht davon aus, dass es zur Erfüllung der Zielvorgaben der WRRL und der Vermeidung von EU-Vertragsverletzungsverfahren in den kommenden Jahren Mehrbedarfe anmelden wird. Aktuell hat die Kommission zwei Pilotanfragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gestellt.

Um die Kosten auch über die naturnahe Gewässerentwicklung hinaus darzustellen, wird nachfolgend über die von dem LAWA-Expertenkreis „Wirtschaftliche Analyse“ ermittelten Kosten informiert. Der Expertenkreis hat eine Auswertung der zurückliegenden Ausgaben und eine Prognose für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum durchgeführt. Die Kostenabschätzung wurde mit einem möglichst einfachen, harmonisierten Verfahren für die zehn Flussgebietseinheiten (FGE) in Deutschland vorgenommen.

Für die beiden FGE, für die SH federführend ist, wurden die Kosten der Umsetzung der WRRL wie in den folgenden Tabellen dargestellt, abgeschätzt. Die Kosten für das TEZG Elbe in SH wurden nicht gesondert ermittelt, da die Kosten nur auf Ebene der Flussgebiete ermittelt wurden. Sie sind für das TEZG Elbe in SH voraussichtlich in vergleichbarer Größenordnung wie für die FGE Schlei/Trave einzuschätzen.

Die Aufteilung der Kosten auf die Handlungsfelder stellt sich wie folgt dar:

Auf die FGE Schlei/Trave entfallen davon Kosten in Höhe von rund 910 Mio. EUR:

Handlungsfeld/Zeitraum	2010-2015	2016-2021	2022-2027	Zuschlag 2027 ff.	Gesamt- Kosten
Gewässer- maßnahmen	39,1	62,9	54,5	329,8	486,4
Durchgängig- keit	7,6	24,4	9,0	135,2	176,1
Gewäs- serstruktur	15,8	19,8	24,7	129,2	189,5
Wasserhaus- halt	9,4	11,6	12,7	40,5	74,2
Stehende Ge- wässer (Seen)	6,4	7,1	8,1	25,0	46,6
Abwasser- maßnahmen	42,8	47,0	51,3	161,9	302,9
Diffuse Belas- tungen	17,5	22,0	20,8	60,8	121,1
Summe	99,5	131,9	126,5	552,5	910,4

Auf die FGE Eider entfallen davon Kosten in Höhe von rund 610,7 Mio. EUR:

Handlungs- feld/Zeitraum	2010-2015	2016-2021	2022-2027	Zuschlag 2027 ff.	Gesamt- Kosten
Gewässer- maßnahmen	35,4	46,2	57,7	261,2	400,5
Durchgängig- keit	5,1	6,2	13,5	85,9	110,8
Gewäs- serstruktur	13,9	18,2	24,8	106,2	163,1
Wasserhaus- halt	9,8	14,4	11,3	42,7	78,3
Stehende Ge- wässer (Seen)	6,6	7,4	8,0	26,4	48,4
Abwasser- maßnahmen	15,0	16,4	17,9	59,1	108,4
Diffuse Belas- tungen	12,0	15,6	17,1	57,0	101,8
Summe	62,4	78,3	92,6	377,4	610,7

Maßnahmenschwerpunkte

In Bezug auf Oberflächengewässer liegt der Schwerpunkt weiterhin auf Maßnahmen zur Reduzierung hydromorphologischer Belastungen. Hierzu zählen Maßnahmen wie z.B. das Herstellen der Durchgängigkeit an Querbauwerken und wasserbaulichen Anlagen sowie die Verbesserung der Strukturen der Gewässer und ihrer Uferbereiche. Weitere Schwerpunkte bilden Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffbelastungen aus diffusen Quellen. Hier ist die neue DüngeVO eine wesentliche Maßnahme für eine Verringerung der Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer. Deren Regelungen sind nun flächendeckend einzuhalten.

Zusätzlich sind auch konzeptionelle Maßnahmen wie Beratungen und Schulungen zur Optimierung des Betriebs von Kläranlagen oder zur Unterhaltung der Gewässer vorgesehen.

Für das Grundwasser beinhaltet das Maßnahmenprogramm, wie bereits in den vorherigen Bewirtschaftungszeiträumen, vor allem Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen. Einen Schwerpunkt bilden dabei die speziell auf die Anforde-

rungen des Gewässerschutzes ausgerichteten Beratungsmaßnahmen für die Landwirtschaft. Diese seit 2008 laufende, zwischenzeitlich erfolgreich eingeführte und in der Praxis gut etablierte Gewässerschutzberatung, die um die Seen erweitert wurde, wird fortgeführt. In wieweit auch weiterhin unterstützend zur Beratung spezifische Agrarumweltmaßnahmen (AUM) angeboten und durchgeführt werden können, ist derzeit noch nicht absehbar. Düngeverordnung, Beratungsmaßnahmen zu gewässerschonenden Bewirtschaftungsweisen und ggf. neue AUM werden dazu beitragen, die Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge weiter zu reduzieren.

Unsicherheiten

Der Planungsprozess, die Umsetzung von Maßnahmen und somit auch die Zielerreichung sind von einer Vielzahl von Unsicherheiten geprägt. Hier wurden im bundesweiten Prozess folgende Aspekte herausgearbeitet:

Unsicherheiten bei der Maßnahmenauswahl

Die Ermittlung und die Auswahl von erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung eines guten Zustands oder Potenzials stellt sich in der Praxis aus den folgenden Gründen immer noch als eine anspruchsvolle Aufgabe dar:

- Die Ursachen für Gewässerbelastungen sind nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand identifizierbar.
- Es bestehen Unklarheiten beim Zusammentreffen von Mehrfachbelastungen in einem Wasserkörper in Bezug auf die gegenseitige Beeinflussung dieser Belastungen.
- Es fehlen ausreichende Kenntnisse über natürliche Prozesse.
- Belastungen sind bekannt, umsetzbare Maßnahmen können aufgrund der Art der Belastung aber nicht abgeleitet werden, da nicht / (noch) nicht verfügbar. Die technische Weiterentwicklung ist nicht absehbar.

Unsicherheiten bei der Maßnahmenumsetzung

- Es fehlen die Flächen für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.
- Zulassungsverfahren sind oft komplex, Betroffene nehmen Rechtsschutz in Anspruch, so dass die Dauer des Umsetzungsprozesses nicht abgeschätzt werden kann.
- Es fehlen teilweise personelle und/oder finanzielle Ressourcen für die Umsetzung von Maßnahmen, z. B. deren Vergabe sowie für Planung, Anordnung, Durchsetzung etc. von Maßnahmen.
- Demographische Entwicklungen auf regionaler oder lokaler Ebene machen geplante Maßnahmen im Nachhinein sozioökonomisch unververtretbar oder unverhältnismäßig.

Unsicherheiten bei der Zielerreichung

- Die Wirkung vorgesehener Maßnahmen kann nicht sicher eingeschätzt werden, da fachlich noch nicht genügend Erkenntnisse dazu vorliegen bzw. die bisherigen Bewirtschaftungszeiträume nicht ausgereicht haben, um dies bewerten zu können. Hier spielt auch der Einfluss natürlicher Gegebenheiten eine Rolle.
- Die Prognose, innerhalb welchen Zeithorizonts die Erreichung eines guten Zustands für realistisch gehalten werden kann, ist mit Unsicherheiten insbesondere aufgrund noch fehlender Kenntnisse über natürliche Prozesse und/oder die Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen verbunden.
- Der Klimawandel wird zunehmend ein Unsicherheitsfaktor aufgrund von Extremereignissen (Hochwasser, Starkregen, Trockenheit, Niedrigwasser). Er hat Auswirkungen auf die Gewässernutzungen und den Zustand von Wasserkörpern. Gewässer fallen z. B. über längere Zeit trocken oder die Brackwasserzone verschiebt sich.
- Die Zielerreichung ist aufgrund von Änderungen der Liste der prioritären Stoffe der UQN-Richtlinie nicht absehbar.
- Invasive Arten nehmen zu. Ihr Einfluss auf die Artenzusammensetzung in den Gewässern und auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands kann noch nicht belastbar abgeschätzt werden.

Insgesamt wird es eine langfristig wahrzunehmende Aufgabe bleiben, den von der WRRL geforderten guten Zustand aller Gewässer zu erreichen.